

# Weisung „Anlagerichtlinien ESG“

## Einleitung

Bellevue Asset Management AG ist ein von der FINMA regulierter Verwalter von Kollektivvermögen gemäss Art. 24 FINIG. Die vorliegende Weisung schafft ein verbindliches Rahmenwerk für die Portfoliomanager hinsichtlich ethischen, verantwortlichen und nachhaltigen Unternehmenspraktiken.

## 1. Zweck und Geltungsbereich

### 1.1 Geltungsbereich

Die vorliegende Richtlinie gilt für alle Mitarbeitenden der Bellevue Asset Management AG („**BAM**“) (inklusive Tochtergesellschaften).

### 1.2 Zweck

Diese Weisung schafft ein verbindliches Rahmenwerk für die Mitarbeitenden mit Bezug auf Portfolioanlagen hinsichtlich ethischen, verantwortlichen und nachhaltigen Unternehmenspraktiken.

## 2. Unternehmenswerte

Mit Bezug auf die Nachhaltigkeitsrichtlinie der Bellevue Group («BG»), verpflichtet sich die BAM zu nachhaltigen, verantwortungsvollen und wertorientierten Unternehmenspraktiken. Sie versteht gute Unternehmenspraktiken als Schlüsselfaktor und unverzichtbare Voraussetzung zur Erreichung der strategischen Unternehmensziele und zur Schaffung von nachhaltigem Wert für Anspruchsgruppen wie Kunden, Mitarbeiter, Aktionäre, interessierte Öffentlichkeit, Umwelt und Gesellschaft.

BAM anerkennt, dass alle unternehmerischen Aktivitäten unvermeidbar einen direkten oder indirekten Einfluss auf Umwelt, Soziales und Governance ausüben und dass sie hierfür die Verantwortung tragen muss. Hierzu zählen auch Verhaltensweisen und Prinzipien, nach welchen die BAM die ihr anvertrauten Gelder investiert.

## 3. Scope der ESG-Anlagerichtlinie

Die vorliegende Anlagerichtlinie ist verbindlich für sämtliche Anlagestrategien, -mandate und -fonds, die von BAM verwaltet werden. Diese bezieht sich ausschliesslich auf die in den Anlagestrategien getätigten Direktanlagen in Aktien und Renten sowie Derivate wie Optionen und Warrants auf Aktien und Renten. Anlagen in Zielfonds, ETFs, Futures oder ähnliche Wertschriften sind davon ausgenommen, diese Instrumente sind aber im Hinblick auf die vorliegende ESG-Anlagerichtlinie nach bestem Wissen und Gewissen zu selektieren.

## 4. Orientierung an Empfehlungen Asset Management Association Switzerland (AMAS) und Swiss Sustainable Finance

Nachstehende Anlagerichtlinien orientieren sich an den Empfehlungen der AMAS (ehemals SFAMA) und der Swiss Sustainable Finance-Vereinigung (Nachhaltiges Asset Management – Kernbotschaften und Empfehlungen, 16. Juni 2020).

BAM berücksichtigt bei der Umsetzung, nebst den schweizerischen Regelungen zur Umsetzung der Nachhaltigen Anlagerichtlinien auch die EU Regulierungen in Bezug auf Nachhaltigkeit, insbesondere die EU Disclosure Regulation<sup>1</sup>, die Nachhaltigkeitspräferenzen nach MiFID II<sup>2</sup> sowie anderweitige internationale Vorschriften und Regelungen, denen die im Ausland tätigen Tochtergesellschaften der BAM unterstellt sind.

## 5. ESG Datengrundlagen

Die Umsetzung dieser Weisung wird insbesondere mittels Drittresearch von spezialisierten unabhängigen Nachhaltigkeitsagenturen vorgenommen. Kommt es in Einzelfällen zu widersprüchlichen Ergebnissen, so hat sich der verantwortliche Portfolio Manager nach bestem Wissen und Gewissen ein eigenes Bild über den betreffenden Sachverhalt zu verschaffen.

Wenn ein Unternehmen von der ESG-Ratingagentur nicht abgedeckt wird, so hat sich der Portfolio Manager im Rahmen seiner Unternehmensanalyse nach bestem Wissen und Gewissen auf Basis öffentlich verfügbarer Daten einen eigenen Überblick über die wesentlichen ESG-Aspekte zu verschaffen und dies entsprechend zu dokumentieren. Darüber hinaus können weiterführende Informationen wie etwa Ausschlusslisten nationaler oder international etablierter Nachhaltigkeitsorganisationen ergänzend hinzugezogen werden.

## 6. ESG Anlagerichtlinien

### 6.1 Normenbasierte Ausschlüsse

BAM verpflichtet sich zur Einhaltung international anerkannter Normen und schliesst Unternehmen mit schweren Verstössen gegen Menschenrechte, Umwelt, Arbeitsnormen und Verwicklung in Korruption aus.

Es dürfen keine Investitionen in Unternehmen getätigt werden, die in schwerem Masse gegen UN Global Compact Compliance, Human Rights Compliance und Labor Compliance verstossen. Erfährt ein Portfoliounternehmen aufgrund eines schwerwiegenden Verstosses gegen eine oder mehrere dieser Normen eine Herabstufung auf «Fail»-Status, so ist dieses innert angemessener Frist zu veräussern. Der Titel darf erst dann wieder in ein Portfolio aufgenommen werden, wenn eine entsprechende Neubeurteilung und Heraufstufung durch die ESG Research-Agentur erfolgt ist.

#### UN Global Compact Compliance

Der UN Global Compact fordert Unternehmen auf, sich zu einem Katalog von Grundwerten aus den nachstehend genannten Bereichen zu bekennen, sie zu unterstützen und innerhalb ihres Einflussbereichs in die Praxis umzusetzen. Die Grundlagen der zehn universell anerkannten Prinzipien des UN Global Compact aus den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsnormen, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung sind:

- die allgemeine Erklärung der Menschenrechte,
- die Erklärung über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit der Internationalen Arbeitsorganisation,
- die Grundsätze der Rio-Erklärung von 1992 zu Umwelt und Entwicklung sowie,
- die UN-Konvention gegen Korruption.

#### Human Rights and Labor Compliance

Die Leitprinzipien der Vereinten Nationen zu Wirtschaft und Menschenrechten (UN Guiding Principles for Business and Human Rights - UNGPBHR) beschreiben Verantwortlichkeiten der Unternehmen für die Achtung der Menschenrechte. Die UNGPBHR verweisen ausdrücklich auf die Internationale Menschenrechtscharta der UN und die Erklärung der Internationalen Arbeitsnormen (ILO) über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit.

---

<sup>1</sup> Regulation (EU) 2019/2088 of the European Parliament and of the Council of 27 November 2019 on sustainability-related disclosures in the financial services sector

<sup>2</sup> Delegierten Verordnung (EU) 2021/1253 zu MiFID II – Nachhaltigkeitspräferenzen (Art.9)

## 6.2 Wertebasierte Ausschlüsse

Im Gegensatz zu den Ausschlüssen von Unternehmen aufgrund von Verstössen gegen globale Normen beruhen wertebasierte Ausschlüsse auf gesellschaftlichen, ethischen und moralischen Auffassungen. Unternehmen mit Aktivitäten in Bereichen, die gemäss geltenden gesellschaftlichen Ansichten als kontrovers eingestuft werden, sind aus den Anlageportfolios auszuschliessen, sofern nach allgemein anerkannter Praxis definierte Umsatztoleranzen überschritten werden:

Geschäftsfeld	Umsatzgrenze
Kontroverse Waffen	0%
Konventionelle Waffen	10%
Thermische Kohle	5%
Fracking/Ölsände	5%
Tabakproduktion	5%
Tabakverkauf	20%
Pornographie	5%
Glücksspiel	5%
Palmöl	5%

In Einklang mit dem Bundesgesetz über das Kriegsmaterial (KMG) vom 13. Dezember 1996 und der Revision desselben vom 1. Februar 2013, investiert BAM nicht in Unternehmen mit Aktivitäten im Bereich kontroverser Waffen (inkl. chemische Waffen; biologische Waffen; Cluster-Munition; Landminen; Nuklearwaffen; Depleted Uranium; Blendwaffen, Brandbomben, nicht entdeckbare Fragmente/Splitter).

Ausnahmen von Ausschlüssen von Emittenten mit Rentenpapieren sind einzig möglich, wenn solche Emittenten Green Bonds, Sustainable Bonds, Social Bonds oder Sustainability-linked Bonds ausgeben. Bei Green Bonds, Sustainable Bonds und Social Bonds muss der Emittent die neuen finanziellen Mittel zweckgebunden verwenden bzw. müssen diese einem nachhaltigen Zweck dienen. Das heisst, dass die Kapitalbeschaffung für spezifische Aktivitäten zur Verringerung bzw. Verhinderung von negativen Auswirkungen auf die Umwelt hat oder bei Sustainable Bonds und Social Bonds zusätzlich auf die Verringerung bzw. Verhinderung von negativen Auswirkungen auf die Gesellschaft hat. Bei Sustainability-linked Bonds wird die Höhe der vertraglich vereinbarten Zinsen zusätzlich an die Erreichung bestimmter Nachhaltigkeitsziele geknüpft.

Für einzelne Strategien können weiterführende und/oder strengere wertebasierte Kriterien angewendet werden. Oftmals zählen hierzu auch ein Unternehmensbezug zu Tierversuchen, roter Gentechnik und embryonaler Stammzellforschung. Als Anlagespezialist für Gesundheitsanlagen wählen die Experten von Bellevue Asset Management AG ein differenziertes Vorgehen.

**Tierversuche:** Hierzu ist festzuhalten, dass weltweit keine Medikamente ohne Tierversuche zugelassen werden dürfen. Obwohl Tierversuche in der Forschung unerlässlich sind, besteht Einigkeit darüber, sie auf ein notwendiges Minimum zu beschränken. Als Richtlinie gilt dabei das ethische Prinzip der „3R“: Replace (Vermeiden), Reduce (Verringern) und Refine (Verbessern). Im Rahmen ihrer Gesundheitsstrategien achtet BAM soweit möglich auf Übereinstimmung mit den entsprechenden Prinzipien.

**Rote Gentechnik:** Jeder Eingriff in die menschliche Keimbahnlinie für Klonungszwecke ist verboten. Ebenso ist bei der Technik der Geneditierung zwischen Veränderung somatischer oder Keimbahnzellen zu unterscheiden. Mit der Geneditierung somatischer Zellen können Krankheiten erfolgreich behandelt werden. Diese Veränderungen betreffen typischerweise nur die Zellen eines Organs und sind nicht an die nächste Generation vererbbar. Der Eingriff in die

Keimbahn hat indes mutmasslich Konsequenzen für alle nachfolgenden Generationen und ist mit möglichen Risiken behaftet, die heute keine Investition zulassen.

**Embryonale Stammzellen:** Die ethisch / moralische Diskussion bezieht sich im Wesentlichen auf das Dilemma mittels des Einsatzes embryonaler Stammzellen menschliches Leid zu verhindern oder zu verringern aber gleichermassen menschliches Leben zu respektieren. Bei der embryonalen Stammzellforschung stehen beide Aspekte im mutmasslichen Widerspruch. Einerseits ist es unvermeidbar einen Embryo in einem frühen Entwicklungsstadium zu zerstören um embryonale Stammzellen zu gewinnen. Andererseits können mittels embryonaler Stammzellforschung neue medizinische Behandlungen erschlossen werden, die menschliches Leid lindern. Welche moralische Verpflichtung im Falle dieses Dilemmas stärker gewichtet werden sollte, kann somit nicht a priori beantwortet werden. Aus heutiger Sicht erachten wir den Einsatz von embryonalen Stammzellen für medizinische Forschungszwecke als möglich und fällen unser Urteil bei betroffenen Unternehmen im Einzelfall unter Abwägung aller verfügbarer Informationen und Argumente.

### 6.3 Unternehmenskontroversen

Portfolio Manager prüfen vor einer Investition in ein Unternehmen, ob anderweitige unter 6.1 nicht genannte gravierende Kontroversen in den Bereichen Umwelt, Soziales und Governance vorliegen. Eine Investition in ein Unternehmen mit einer sehr schwerwiegenden Kontroverse ist ausgeschlossen.

### 6.4 ESG-Integration

Im Rahmen der ESG-Integration werden umweltbezogene, soziale und Governance-Faktoren in die fundamentale Beurteilung eines Unternehmens einbezogen und hinsichtlich ihrer finanziellen Risiken oder Chancen auf die künftige Kursentwicklung beurteilt. Damit erhalten unsere Portfolio Manager ein gesamtheitliches Bild einer Unternehmung.

Der Bereich Umwelt umfasst zum Beispiel, ob eine Unternehmung den ökologischen Fussabdruck systematisch misst und diesen offenlegt. Der Bereich Gesellschaft umfasst zum Beispiel Produktqualität, Datensicherheit oder Mitarbeiterentwicklung. Gute Führung (Governance) beinhaltet zum Beispiel Unabhängigkeit sowie Kompensation des Verwaltungsrates oder Geschäftsethik.

Davon ausgehend, dass sich Nachhaltigkeitsrisiken negativ auf die Rendite auswirken können, hat dieses Vorgehen zum Ziel, ESG-Risiken zu erfassen, um diesen im Anlageprozess Rechnung zu tragen. Die Analysen werden von Portfolio Managern sodann auch dazu genutzt, um Entwicklungen im Bereich Nachhaltigkeit zu antizipieren und daraus abgeleitete Erkenntnisse im Anlageentscheid zu berücksichtigen.

Portfolios bei BAM werden indes regelmässig auf ihr jeweiliges Nachhaltigkeitsprofil überwacht, ein entsprechendes Reporting wird zuhanden der Geschäftsleitung erstellt. Besonders bei den sogenannten «Laggards» (Rating CCC, B), gilt es zu prüfen, inwiefern ein unterdurchschnittliches ESG-Rating tatsächlich zu einem erhöhten finanziellen Risiko führen kann. Die hierzu verwendeten aggregierten ESG-Ratings gilt es mit Vorsicht zu interpretieren und kritisch zu hinterfragen, denn die meisten ESG-Rating-Methodologien basieren auf vordefinierten Systematiken, die nicht in allen Fällen zu einer objektiven bzw. «fairen» Risikoeinschätzung führen. Gerade kleinkapitalisierte und junge, sich etwa noch in der Aufbauphase befindliche Unternehmen werden typischerweise gegenüber Grossunternehmen systematisch benachteiligt. Fehlende personelle Ressourcen, mangelnde Erfahrung im Umgang mit ESG-Fragestellungen können ursächlich zu einem Nachteil führen, ebenso wie ein durch die Methodologie festgelegter Kriterienkatalog, der sich nicht ohne Weiteres auf alle Unternehmen innerhalb eines Sektors übertragen lässt. Entsprechend kritisch beleuchten unsere Portfolio Manager potenzielle oder vermeintliche «ESG-Laggards» und suchen dabei auch immer wieder die Interaktion mit den ESG-Spezialisten unserer Kooperationspartner sowie den betroffenen Unternehmen. Investitionen in solche Emittenten sind detailliert zu dokumentieren. Von einem sogenannten «Best-in-Class»-Ansatz sieht Bellevue Asset Management, sofern nicht auf Stufe der Anlagestrategie anderweitig definiert, jedoch aus beschriebenen Gründen ab.

## 6.5 Anlagen mit «nachhaltigen Merkmalen» / «Nachhaltige Anlagen» (wirkungsbezogen)

Die EU Offenlegungsverordnung 2019/2088 Regulatory Product Disclosures (Art. 10) und die Delegierten Verordnung (EU) 2021/1253 zu MiFID II - Nachhaltigkeitspräferenzen (Art.9) beinhalten zusätzliche Anforderungen im Bereich der Nachhaltigkeit. Diese werden in öffentlich verfügbaren Disclosure-Reports jeweils für eine einzelne Strategie oder eine Gruppe von Strategien mit einheitlichen ESG-Merkmalen zusammengefasst. Unter anderem umfassen die Disclosure Reports Mindestquoten, welche für die Portfolio Manager verbindlich sind. Weiterführende Angaben hierzu sind den jeweiligen ESG Disclosure-Reports zu entnehmen.

Link: <https://www.bellevue.ch/ch-de/private/esg/nachhaltigkeit/nachhaltigkeit-auf-portfolioebene>

## 6.6 ESG Ausschlussliste (Exclusion list)

Das Compliance Office führt und aktualisiert mindestens quartalsweise eine Ausschlussliste mit Unternehmen, welche die unter 6.1,6.2 und 6.3 genannten Kriterien nicht erfüllen. Neben den gängigen ESG-Researchquellen können hierfür auch weitergehende Empfehlungen, etwa der *Schweizer Verein für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen*, ergänzend berücksichtigt werden. Die ESG-Ausschlussliste wird im Portfolio Management System (PMS) hinterlegt, wobei eine Handlungsausführung über diese Titel ausgeschlossen ist.

## 6.7 Climate Change-Faktoren

In Übereinstimmung mit dem Pariser Klimaabkommen vom Dezember 2015 bekennt sich BAM zu den Klimazielen und unterstützt Massnahmen zur Reduktion der Erderwärmung. Das Abkommen von Paris verfolgt drei Ziele:

- Die Staaten setzen sich das globale Ziel, die Erderwärmung im Vergleich zum vorindustriellen Zeitalter auf "deutlich unter" zwei Grad Celsius zu begrenzen mit Anstrengungen für eine Beschränkung auf 1,5 Grad Celsius.
- Die Fähigkeit zur Anpassung an den Klimawandel soll gestärkt werden und wird neben der Minderung der Treibhausgasemissionen als gleichberechtigtes Ziel etabliert.
- Zudem sollen die Finanzmittelflüsse mit den Klimazielen in Einklang gebracht werden.

BAM legt Wert auf klimafreundliche bzw. CO<sub>2</sub>-effiziente Portfolios, die zur Erreichung der Ziele des Pariser Klimaabkommens beitragen. In diesem Sinne begrüsst sie Initiativen auf Stufe der einzelnen Portfolio Management-Teams, um im Zeitablauf CO<sub>2</sub>-Emissionen auf Portfolioebene zu verringern. Dies kann sowohl über eine entsprechende Untergewichtung von Einzeltiteln erfolgen als auch über eine aktive Einflussnahme im Rahmen eines konstruktiven Dialogs mit dem Unternehmen (Engagement). Die CO<sub>2</sub>-Intensität wird regelmässig auf Portfolioebene gemessen und gegenüber dem relevanten Investitionsuniversum oder der Fondsbenchmark beurteilt. Nach den Prinzipien der Wesentlichkeit und der Verhältnismässigkeit wird die CO<sub>2</sub>-Intensität je Portfolio aber auch ins Verhältnis zu den an den Weltaktien- und Rentenmärkten gemessenen Emissionen gesetzt.

## 6.8 Dokumentation

Jedes Portfolio Management-Team dokumentiert auf Einzeltitelebene wesentliche Erkenntnisse aus der ESG-Analyse und aktualisiert diese jeweils bei Neuaufnahme des Titels bzw. mindestens einmal im Jahr im Rahmen seiner ordentlichen Analyse der Unternehmen. Dabei sind mindestens folgende Kriterien aus obgenannten Anlagerichtlinien je Einzeltitel schriftlich festzuhalten:

- Compliance mit BAM Exclusion List
- Aktuelles ESG-Rating (AAA - CCC)
- Wesentliche Erkenntnisse der ESG-Analyse
- Zusätzliche Begründung für eine Investition in einen «Laggard» (Rating B, CCC) gemäss MSCI ESG (z.B. Erkenntnisse/Fortschritte aus Engagement-Aktivität mit ESG Researchanbieter und/oder Unternehmung)

Die ESG-Dokumentation erfolgt vorzugsweise im dafür vorgesehenen ESG Questionnaire oder wird in die bestehenden, Team-spezifischen Unterlagen integriert.

## **7. ESG Stewardship (active ownership)**

### **7.1 Engagement Policy**

Portfolio Manager führen einen aktiven und konstruktiven Dialog mit den Geschäftsleitungen oder anderen relevanten Stakeholdern der investierten Unternehmen hinsichtlich Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekte. Ergeben sich im Vorfeld der Unternehmensgespräche Hinweise auf materielle Entwicklungsfelder im Bereich ESG und/oder auf nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principle Adverse Indicators / PAI) (z.B. Verbesserung der ESG-Transparenz, fehlende CO2-Reduktionsziele, unterdurchschnittliche Vertretung von Frauen im Management, Mängel im Bereich Product Safety, etc.), so sind die Portfolio Manager angehalten, diese im Rahmen des Unternehmensdialogs konstruktiv einzubringen und Fortschritte (z.B. Strategie-, Prozessanpassungen, Verbesserung ESG-Rating) im Zeitablauf zu dokumentieren.

Engagement-Aktivitäten können sowohl direkt und bilateral mit dem entsprechenden Unternehmen oder aber auch im Rahmen eines sogenannten kollaborativen Engagementprozesses mit anderen Co-Investoren gebündelt erfolgen.

ESG Engagement-Aktivitäten werden im Rahmen der ordentlichen Dokumentation zu den Unternehmensgesprächen protokolliert und zentral im dafür vorgesehenen ESG Engagement Tool festgehalten und laufend nachgeführt. BAM berichtet periodisch und in aggregierter Form zu den ESG Engagement-Aktivitäten, wobei auch einzelne Fallstudien in Kurzform dargestellt werden können.

### **7.2 ESG Voting Policy**

Wir begrüßen die aktive Ausübung unserer Stimmrechte auf Portfolioebene. Es wird diesbezüglich auf die Weisung «BAM Voting Policy» verwiesen.

## **8. Überwachung der Einhaltung der ESG-Richtlinien**

Die Überwachung der Einhaltung obiger ESG-Richtlinien obliegt in erster Linie dem Portfolio Manager. Ergänzend überprüft BAM Compliance deren Einhaltung. Daneben erstellt BAM Product Management mindestens quartalsweise ein ESG-Reporting zuhanden der Geschäftsleitung und informiert den Verwaltungsrat in angemessener Form.

## **9. Mitgliedschaften**

BAM ist Unterzeichner der UN PRI – Principles for Responsible Investment. Als institutioneller Investor ist sie somit verpflichtet, langfristig im besten Interesse ihrer Anspruchsgruppen zu handeln. In dieser treuhänderischen Funktion ist BAM davon überzeugt, dass Umwelt-, Sozial- und Governance (ESG)-Faktoren die Performance von Anlageportfolios beeinflussen. BAM erkennt auch an, dass die Anwendung dieser Grundsätze die Interessen der Anleger besser mit den breiter gefassten Zielen der Gesellschaft in Einklang bringen kann.

Zusammengefasst verpflichtet sie sich BAM aktuell zu folgenden Punkten:

- Einbezug von Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien (ESG) in den Anlageprozess
- Berücksichtigung von ESG-Kriterien bei Anlagen im Eigenvermögen der BAM
- Offenlegungen in Bezug auf ESG von Unternehmen zu verlangen, in welche BAM investiert
- Die Akzeptanz und Implementierung der UN PRI in der Investmentindustrie fördern
- Mit dem PRI Sekretariat und anderen Unterzeichnern die Wirksamkeit der Umsetzung der Grundsätze zu verbessern
- Über Aktivitäten und Fortschritte bei der Umsetzung der Grundsätze zu berichten

Des Weiteren hält Bellevue Asset Management AG für den Bellevue Sustainable Healthcare (Lux) seit 2018 das österreichische Umweltzeichen und seit 2021 das FNG-Siegel für den Bellevue Sustainable Entrepreneur Europe (Lux). Für beide Fonds ist man zudem Unterzeichner des Eurosif-Transparenzkodex für nachhaltige Anlageprodukte, was ein klares Bekenntnis für zusätzliche Transparenz im Bereich der Nachhaltigkeit auf Stufe Anlageprozess darstellt.

## **10. Umsetzung und Verantwortung**

Die Verantwortung für die Umsetzung dieser ESG Anlagerichtlinie ist eine zentrale Führungsaufgabe. Vorgesetzte auf sämtlichen Ebenen nehmen ihre Vorbildwirkung wahr. Alle Mitarbeiter sind für die Einhaltung dieser Richtlinien verantwortlich.

Die Geschäftsleitung der BAM bestimmt ein Mitglied als ESG-Verantwortlichen. Innerhalb des Verwaltungsrates der Bellevue Group AG übernimmt ebenso ein Mitglied eine ESG Sponsoring-Funktion.